

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012 Ausgegeben und versendet am 24. Jänner 2012 3. Stück

5. Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsgesetznovelle 2011) (XX. Gp. RV 342 AB 347)
 6. Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird (XX. Gp. RV 341 AB 349)
 7. Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert werden (XX. Gp. IA 344 AB 351)
-

5. Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsgesetznovelle 2011)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 35 die Zeile „§ 35a Ausschluss der Ankaufsförderung“ eingefügt.*
2. *Im § 3 Z 10 wird nach dem Beistrich nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG,“ eingefügt.*
3. *Im § 3 Z 19 wird die Wortfolge „Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB), Ausgabe April 2007 Version 2.6, OIB - 300.6 - 039/07 in Verbindung mit der OIB - Richtlinie 6, Ausgabe April 2007, OIB - 300.6 - 038/07“ durch die Wortfolge „Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB), Ausgabe Oktober 2011, OIB - 330.6-093/11 in Verbindung mit der OIB - Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011, OIB - 330.6-094/11“ ersetzt.*
4. *Im § 3 Z 20 entfällt die Wortfolge „oder behinderte“, nach dem Wort „Menschen“ wird die Wortfolge „oder Menschen mit Behinderung“ eingefügt und die Wortfolge „alten- und behindertengerechten“ wird durch das Wort „barrierefreien“ ersetzt.*
5. *Im § 3 Z 23 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 3 Z 23 wird folgende Z 24 angefügt:*

„24. Behinderung: die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren und einen speziellen Wohnbedarf erforderlich macht. Als nicht vorübergehend gilt der Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“
6. *Im § 7 Abs. 1 Z 2, im § 19 Abs. 2 Z 2, im § 27 Abs. 1 Z 1, im § 28 Z 11 sowie im § 30 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.*
7. *Im § 7 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Ehepartnerinnen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG“ eingefügt.*
8. *Im § 7 Abs. 1 Z 8 und im § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „behindertengerechte Maßnahmen“ durch die Wortfolge „Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit“ ersetzt.*

9. Im § 10 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „befindet“ ein Beistrich eingefügt und das Wort „und“ entfällt; der Satzpunkt in der Z 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt; dem § 10 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gemäß § 9 Abs. 2 gleichgestellt sind.“

10. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 6 ist allen Ansuchen ausgenommen solchen auf Wohnbeihilfe, Eigenmittlersatzdarlehen und Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen ein Energieausweis anzuschließen.“

11. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Eigenheimen ist eine Sicherstellung auf allfälligen einzelnen Anteilen jedenfalls nicht ausreichend.“

12. Im § 16 Abs. 1 Z 9 wird nach dem Wort „weitervermietet“ ein Beistrich eingefügt; in der Z 10 wird der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ angefügt; dem § 16 Abs. 1 Z 10 werden folgende Z 11, 12 und 13 angefügt:

- „11. Personen im gemeinsamen Haushalt leben lässt, die dort den Hauptwohnsitz entgegen § 7 Abs. 1 Z 3 nicht begründet haben oder die der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 nicht nachgekommen sind, dem Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, oder
12. bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder
13. das Bauvorhaben nach Erteilung der Zusicherung gemäß § 11 Abs. 4 derart abändert, dass die maximale Nutzfläche gemäß § 19 Abs. 1 überschritten wird, es sei denn, die Abänderung erfolgt später als fünf Jahre nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsfreigabe.“

13. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden.“

14. § 19 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Eigenheime mit einer maximalen Nutzfläche von 200 m² pro Wohneinheit mit einem einkommensabhängigen Pauschalbetrag von höchstens 40 000 Euro pro Wohneinheit, wobei die Förderung einschließlich aller allfälligen Zuschläge (mit Ausnahme eines Zuschlags für barrierefreies Bauen) höchstens 70 % der Gesamtbaukosten betragen darf. Wird die Nutzfläche von 200 m² überschritten, reduziert sich der Förderungsbetrag für jeden überschrittenen m² um einen Prozentpunkt, sodass sich bei einer Nutzfläche von 250 m² eine Verringerung um 50 % ergibt. Bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen erhöht sich die förderbare Nutzfläche um je 10 m² für jede weitere Person und setzt die prozentuelle Reduzierung je m² erst ab der Überschreitung der sich aus dieser Erhöhung ergebenden Nutzfläche ein. Beträgt die Nutzfläche über 250 m², kann kein Förderungsdarlehen gewährt werden.“

15. Dem § 19 Abs. 2 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für ein Eigenheim mit mehr als einer Wohneinheit kann, auch wenn je Wohneinheit getrennte Ansuchen gestellt werden, die zusätzliche Förderung oder der Zuschlag nur ein Mal gewährt werden.“

16. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 27,5 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 1 % pro Jahr vom 1. bis zum 7. Jahr, von 1,25 % pro Jahr vom 7,5. bis zum 14. Jahr, von 2 % pro Jahr vom 14,5. bis zum 21. Jahr und von 2,5 % pro Jahr vom 21,5. bis zum 27,5. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital und kalendermäßig über 360 Tage. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 7. Jahresrate 2 %, für die 7,5. bis 14. Jahresrate 3 %, für die 14,5. bis 21. Jahresrate 6 % und für die 21,5. bis 27,5. Jahresrate des Tilgungszeitraumes 7,85 % des Darlehensbetrags, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehens-Anfangskapital und 360 über 360 Tage erfolgt.“

17. Im § 22 Abs. 1 wird im ersten Satz der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wenn die Nutzfläche die sich aus § 42 Abs. 4 ergebende Größenbegrenzung nicht übersteigt.“ angefügt; im letzten Satz entfällt das Wort „nicht“.

18. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 27,5 Jahren und eine halbjährlich dekursiv erfolgende Verzinsung von durchgehend 0,5 % pro Jahr. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital und kalendermäßig über 360 Tage. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen durchgehend 3,90 % pro Jahr. Die Annuitätsberechnung erfolgt jeweils vom Darlehens-Anfangskapital und 360 über 360 Tage. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

19. Im § 27 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„wobei sich die anzuerkennenden Sanierungskosten bei Wohneinheiten im Eigenheimbereich, die eine Nutzfläche von 200 m² überschreiten, für jeden überschrittenen m² um einen Prozentpunkt reduzieren;“

20. Im § 30 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „gemäß § 28“; im zweiten Satz wird die Wortfolge „Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 durchgeführt werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle kommt.“ durch die Wortfolge „der folgenden Teile der Gebäudehülle oder der haustechnischen Anlagen gemeinsam erneuert oder saniert werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes kommt: Fenster, Dach oder oberste Geschossdecke, Fassade, Kellerdecke sowie Heizung oder Warmwasserbereitungsanlage. Eine der Sanierungsmaßnahmen kann ergänzend zu dieser Aufzählung der Abbruch von tragenden Außenmauern darstellen, wenn zusätzliche energetische Maßnahmen gesetzt werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes kommt.“ ersetzt.

21. Im § 30 Abs. 2 wird das Wort „Behindertenzuschlags“ durch die Wortfolge „Zuschlags für barrierefreies Bauen“ ersetzt.

22. Im § 30 Abs. 3 Z 1 und im § 34 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

23. Im § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „behindertengerechten Maßnahmen“ durch die Wortfolge „Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit“ ersetzt.

24. Im § 35 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der so ermittelte Darlehensbetrag (Grundförderung) wird nur gewährt, wenn eine durch den Energieausweis gemäß dem Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der geltenden Fassung, nachzuweisende Energiekennzahl gemäß § 3 Z 19 nicht überschritten wird; andernfalls wird dieser Betrag um 50 % reduziert.“

25. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Ausschluss der Ankaufsförderung

Eine Förderung nach § 34 und § 35 ist ausgeschlossen, wenn der Verkäuferin oder dem Verkäufer bei einer vorzeitigen Darlehenstilgung für das verkaufsgegenständliche Objekt in den dem Abschluss des Kaufvertrags vorhergehenden 20 Jahren ein Nachlass gemäß § 47 Abs. 2 gewährt wurde.“

26. Im § 39 Abs. 1 wird der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wenn einzelne Voraussetzungen für die Gewährung anderer Förderungen nach diesem Gesetz nicht gegeben sind. Grundsätzlich muss ein Zusammenhang mit Förderungstatbeständen nach diesem Gesetz bestehen.“ angefügt.

27. Nach § 41 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Anlagen gemäß Abs. 1, deren Errichtung bereits Voraussetzung für die Gewährung einer Grundförderung im Sinne von § 3 Z 21 nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ist, kann nach dieser Bestimmung kein weiterer Beitrag gewährt werden.“

28. Im § 42 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „hat“ ein Beistrich eingefügt und das Wort „oder“ entfällt; der Satzpunkt in Z 4 wird durch das Wort „oder“ ersetzt; dem § 42 Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. unterhaltsberechtigt und das Wohnen im Haushalt der oder des Unterhaltsverpflichteten zumutbar ist.“

29. Im § 42 Abs. 4 wird der Ausdruck „70 m²“ durch die Wortfolge „50 m² bei einer erwachsenen Person sowie 70 m² bei zwei erwachsenen Personen“ ersetzt.

30. Im § 42 Abs. 7 wird vor dem Wort „besteht“ die Wortfolge „oder auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 4 Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

31. Im § 57 lit. r wird der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. s angefügt:

„s) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2010.“

32. Dem § 59 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 10, § 3 Z 19, § 3 Z 20, § 3 Z 23, § 3 Z 24, § 7 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 1 Z 8, § 10 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 1 Z 3, § 10 Abs. 1 Z 4, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Z 9, § 16 Abs. 1 Z 10, § 16 Abs. 1 Z 11, § 16 Abs. 1 Z 12, § 16 Abs. 1 Z 13, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Z 1, § 19 Abs. 2 Z 2, § 19 Abs. 2 Z 5, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 27 Abs. 1 Z 1, § 28 Z 11, § 30 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Z 1, § 30 Abs. 3 Z 4, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 lit. a, § 35 Abs. 1, § 35a, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1a, § 42 Abs. 2 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 4, § 42 Abs. 2 Z 5, § 42 Abs. 4, § 42 Abs. 7, § 57 lit. s, § 60 Abs. 8 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 5/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

33. Dem § 60 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 5/2012 anhängige Förderungsansuchen und noch nicht zur Gänze zugezählte Darlehen sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu bearbeiten. Die Bestimmung des § 35a ist nicht anzuwenden, wenn die vorzeitige Rückzahlung vor dem 1. Jänner 2012 erfolgte.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

6. Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen wird ein Fonds gebildet.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. einer Gemeinde,
2. einem Gemeindeverband,
3. einem nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverband oder einer solchen Wassergenossenschaft.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Förderungen des Fonds bestehen aus der Gewährung von

1. Darlehen (§ 3),
2. nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4) oder
3. Zinszuschüssen für die vom Fonds gewährten Darlehen (§ 5).“

4. Im § 2 Abs. 2 wird im ersten Halbsatz das Zitat „lit. a und b“ durch das Zitat „Z 1 und 2“ und im zweiten Halbsatz das Zitat „lit. c“ durch das Zitat „Z 3“ sowie das Zitat „lit. a“ durch das Zitat „Z 1“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Darlehen hat - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 - bis zu 25 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 10 % und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 20 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.“

7. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Förderungswerbenden, die nach der bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 30/1991 geltenden Rechtslage für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen einen nicht rückzahlbaren Beitrag von weniger als 20 % der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens erhalten haben, ist jährlich über Antrag ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von bis zu 10 % des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu gewähren.“

8. § 5 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) 3 % bei Wasserversorgungsanlagen“

9. Im § 5 Abs. 1 lit. b und c sowie im Abs. 2 werden jeweils die Ausdrücke „v. H.“ durch den Ausdruck „%“ ersetzt.

10. Im § 10 wird die Wortfolge „Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger“ durch die Wortfolge „Förderungswerbende gemäß § 1 Abs. 4“ ersetzt.

11. Dem bisherigen Text des § 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

12. Dem § 16 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, sowie § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

7. Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 56 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 56a Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen“

2. *In § 11 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „oder“ zwischen den Worten „amtsärztliches“ und „sozialarbeiterisches“ durch die Wortfolge „und im Bedarfsfall ein“ ersetzt.*

3. *Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Das konkrete Ausmaß des Anspruchsüberganges ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“

4. *Nach § 56 wird § 56a eingefügt:*

„§ 56a

Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen

Die Kosten, die durch die Gewährung der Förderungen von Unterstützungen der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses nach HBeG entstehen, werden im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 27/2009 in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis 40 (Land) und 60 (Bund) finanziert.“

5. *§ 80 Abs. 2 lautet:*

„(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012, in Kraft gesetzt werden.“

6. *Dem § 80 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 11 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 56a und § 81 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

7. *In § 81 Abs. 1 Z 7 wird am Ende der Ziffer der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:*

„8. Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2008.“

Artikel 2

Artikel I

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz - Bgld. PGG, LGBl. Nr. 58/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 17b Zuwendungen für eine 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen“ durch den Eintrag „§ 17b entfällt“ ersetzt.*

2. *§ 17b entfällt.*

Artikel II

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der Entfall des § 17b treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

